

**GESCHÄFTSORDNUNG DER BESCHLUSSKAMMER
DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**
gemäß Artikel 86 des Dekretes vom 27. Juni 2005
über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1
Definitionen

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt als:

1. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Präsident: der Präsident der Beschlusskammer des Medienrates;
3. Büro: das mit der Betreuung des Medienrates betraute Organ;
4. Dekret: das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen.

Artikel 2
Sitz, Korrespondenzanschrift

(1) Der Sitz der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in Eupen.

(2) Die Korrespondenzanschrift ist Gospertstraße 42 in 4700 Eupen.

Artikel 3
Unabhängigkeit

(1) Die Beschlusskammer des Medienrates ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Mitglieder der Beschlusskammer des Medienrats sind nicht an Weisungen gebunden und nehmen, wenn sie ihre Aufgaben wahrnehmen, keine Anweisungen entgegen.

(3) Zum Schutz der Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlusskammer und zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen vertraulich.

Artikel 4
Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten gemäß Artikel 91 Abs. 2 des Dekretes sind von dem betreffenden Mitglied dem Präsidenten mitzuteilen. Der Präsident stellt das Vorliegen der Unvereinbarkeit eines Mitglieds der Beschlusskammer fest und teilt diese der Regierung mit.

Artikel 5
Interessenkonflikte

(1) An einer Beratung und Beschlussfassung (Entscheidungsverfahren) darf ein Mitglied der Beschlusskammer wegen des Vorliegens eines Interessenkonfliktes gemäß Artikel 91 Abs. 3 des Dekretes nicht mitwirken, wenn

1. es selbst Beteiligter ist;
2. es Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. es einen Beteiligten allgemein oder in diesem Entscheidungsverfahren vertritt;
4. es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Es genügt der bloße Anschein, dass die Unparteilichkeit der Amtsausübung, also die objektive und unparteiische Ausübung der Aufgaben der Beschlusskammer, nicht gegeben ist.

(2) Ist ein Mitglied der Beschlusskammer der Auffassung, dass bei ihm oder bei einem anderen Mitglied ein Interessenkonflikt vorliegt, muss es dies vor Beratung des Tagesordnungspunktes in geeigneter Weise den übrigen Mitgliedern bekannt geben.

(3) Nach Anhörung des Betroffenen entscheidet die Beschlusskammer über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Wird ein Interessenkonflikt bei einem Mitglied bei einer bereits getroffenen Entscheidung im Nachhinein festgestellt, so kann diese Entscheidung gemäß den Grundsätzen über den Entzug von Verwaltungsakten widerrufen werden.

Artikel 6 Berufs- und Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder der Beschlusskammer, das Büro und die Sachverständigen halten das Berufs- und Geschäftsgeheimnis für die Tatsachen, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Medienrat bekannt geworden sind, ein. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

KAPITEL 2 – ARBEITSVERFAHREN

Artikel 7 Ladungen und Geschäftsgang

(1) Der Präsident beruft die Sitzungen der Beschlusskammer ein.

(2) Die Ladung wird mindestens eine Woche vor der Sitzung der Beschlusskammer zugestellt.

(3) Der Präsident muss eine Sitzung der Beschlusskammer einberufen, wenn zwei Mitglieder der Beschlusskammer dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und enthält:

1. die zu behandelnden Tagesordnungspunkte der Sitzung,
2. eine Begründung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
3. die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und
4. den ausgearbeiteten Beschlussentwurf.

Der Präsident muss die Beschlusskammer innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Antrages einberufen.

(4) Die Ladung wird per E-Mail zugeschickt.

(5) Die Ladung enthält:

1. die Angabe über Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung sowie eine Abschrift des Antrages/der Anträge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern gemäß Absatz 3 beim Präsidenten hinterlegt wurden;
3. die Unterlagen, die zur Beratung und zur Entscheidungsfindung erforderlich sind;

4. den ausgearbeiteten Beschlussentwurf.

(6) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies dem Betreuer der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Sitzungen der Beschlusskammer finden am Sitz des Medienrates oder ausnahmsweise am vom Präsidenten beschlossenen Ort statt.

Artikel 8 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung kann die Beschlusskammer beschließen, einen Tagesordnungspunkt nicht zu beraten.

(2) Wenn Tagesordnungspunkte in einer Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden können, müssen sie in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufgenommen werden.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlusskammer ist beschlussfähig, wenn:

1. die Ladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, schließt der Präsident die Sitzung. Die Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

Artikel 10 Beratungen

(1) Der Präsident eröffnet die Beratung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Beschlusskammer. Er leitet die Sitzungen.

(2) Das Wort wird während der Sitzung in der Reihenfolge der Beantragung erteilt.

(3) Der Präsident schließt die Beratung über einen Tagesordnungspunkt:

1. wenn keine Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen. Der Präsident kann die Mitglieder auffordern, sich in der Rednerliste einzutragen und diese abzuschließen.
2. wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Beendigung der Debatte zustimmt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Sachdebatten; sie sind vom Präsidenten unmittelbar zur Abstimmung zu bringen. Liegen nach Sachdebatten mehrere Entscheidungsanträge vor, stellt der Präsident zunächst fest, welcher der Anträge der weitest gehende ist und wie sich die Reihenfolge der übrigen Anträge darstellt; entsprechend dieser Reihenfolge ist dann zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.

(5) Der Präsident schließt die Beratungen.

Artikel 11
Verhinderung des Präsidenten bei Sitzungen

Bei Verhinderung des Präsidenten bei Sitzungen wird dieser vom stellvertretenden Präsidenten der Beschlusskammer vertreten.

Artikel 12
Sitzungen der Beschlusskammer

(1) Die Beschlusskammer tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(2) Die ordentlichen Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen oder für bestimmte Angelegenheiten kann die Beschlusskammer beschließen.

Artikel 13
Abstimmungen, Umlaufbeschlussfassung

(1) Die Entscheidungen der Beschlusskammer werden gemäß Artikel 98 des Dekretes getroffen.

(2) Zwischen den Sitzungen der Beschlusskammer können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird vom Büro eingeleitet.

Artikel 14
Niederschriften

(1) Von jeder Sitzung der Beschlusskammer wird eine Niederschrift gefertigt, die spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugestellt und in dieser Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet wird. Die genehmigte Niederschrift wird vom Präsidenten und vom Betreuer der Beschlusskammer unterschrieben und in einem besonderen Register eingetragen.

(2) Jede Niederschrift muss enthalten:

1. die Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder;
3. die Namen der nicht anwesenden entschuldigter und nicht entschuldigter Mitglieder;
4. die zu Beginn der Sitzung angenommene Tagesordnung;
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
6. eine Ergebnisniederschrift;
7. die eventuelle Vertagung von Tagesordnungspunkten, die in der Sitzung aus Zeitgründen nicht abgehandelt werden konnten.

Artikel 15
Anwendung von Artikel 121 des Dekretes

(1) Die Beschlusskammer entscheidet unter Ausschluss des Auditorats.

(2) Die mit Gründen versehene Entscheidung der Beschlusskammer wird dem/den Betroffenen mitgeteilt und veröffentlicht.

KAPITEL 3 – SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage derer Verabschiedung in Kraft. Sie ist im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen.

Eupen, den 22. Februar 2017